

# **Friedhofsordnung**

## **für den kirchlichen Friedhof in Aufkirchen am Starnberger See**

### **§ 1 Allgemeines**

Der Friedhof in Aufkirchen ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt in Aufkirchen verwaltet.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Aufkirchen, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

### **§ 3 Anmeldung der Bestattung**

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

### **§ 4 Grabtiefe**

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

### **§ 5 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 12 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 7 Jahre.

### **§ 6 Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht oder ein Grabpflegerecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.

